

spreche, so meine ich die Anwendung auf die Rechtsnormen selbst. In verschiedenen Arbeiten, die der Darstellung der Logik für Juristen gewidmet sind und die bemüht sind, die Aussagen- und Prädikatenlogik für juristische Fragestellungen fruchtbar zu machen, wird diese Form der Logik in nahezu gleicher Weise sowohl auf die Untersuchung von Rechtsnormen und juristischen Schlüssen einerseits und auf logische Operationen bei der Aufklärung von Sachverhalten (z. B. in der Kriminalistik) andererseits angewendet.⁹ Ich halte diese Vermengung unterschiedlicher Probleme nicht für zweckmäßig. Jedenfalls klammere ich die Anwendung der Logik bei Sachverhaltsfeststellungen aus.

Da die mathematische Logik verschiedene Arten und Unterarten hervorgebracht hat, ist zu entscheiden, mit welcher ihrer Formen das Rechtssystem oder der betrachtete Ausschnitt dieses Systems zu konfrontieren ist. Wir können hier nicht die Anwendungsmöglichkeiten aller dieser verschiedenen Formen der Logik auf das Recht in Betracht ziehen. Bisher haben in diesem Zusammenhang die Aussagen- und Prädikatenlogik einerseits und die Normenlogik andererseits eine besondere Rolle gespielt. Soweit ich die Literatur überblicke, hat die Normenlogik in ihrer heutigen Form kaum praktisch verwertbare Ergebnisse geliefert.^{10 11} Sie ist noch sehr ausdrucksarm und in dieser Hinsicht mit der Aussagenlogik und, soweit sie mit Operatoren arbeitet, mit der Modalitätenlogik vergleichbar. Meines Erachtens darf sie jedoch auch in diesem letzteren Fall keineswegs mit der Modalitätenlogik verwechselt werden.¹¹ Die normenlogischen Operatoren „Geboten“, „Verboten“, „Erlaubt“ können nur in einem sehr weiten, gewissermaßen äußerlichen Sinne mit den modalitätenlogischen Operatoren analogisiert werden, denn natürlich ist beispielsweise eine verbotene Handlung durchaus keine unmögliche usw. Der entscheidende Unterschied zwischen Modalitätenlogik und Normenlogik liegt darin, daß erstere mit Wahrheitswerten arbeitet, was letztere nicht will.

Ohne daß ich ein Urteil über die Zukunft der Normenlogik fällen will, glaube ich, daß sie bei ihrem gegenwärtigen Entwicklungsstand nicht die Mittel bietet, juristische Begriffsbildungen erfolgversprechend mit ihr zu konfrontieren, geschweige denn in sie abzubilden.

Wir müssen uns deshalb die Frage vorlegen, ob und gegebenenfalls inwieweit es möglich ist, die wesentlich weiter entwickelten Mittel der Aussagen- und Prädikatenlogik für unsere Zwecke nutzbar zu machen. Der Weg dazu wurde in der Literatur verschiedentlich im Prinzip gewiesen. Wir gehen von der Untersuchung der logischen Struktur der Normen zur Untersuchung der logischen Struktur von Aussagen über die Normen über.¹² Designate, also das, worüber wir sprechen, sind dann nicht mehr Sachverhalte, sondern Normen, über die wir wahre oder falsche Aussagen treffen.

9 So K. Söder, *Formale Logik für Juristen*, a. a. O. Im Heft 4 auf S. 108 f. wendet der Autor die Aussagenlogik auf eine Rechtsnorm an, auf S. 96 auf eine Sachverhaltsfeststellung.

10 Es gibt Mathematiker, die ihre Erfolgsaussichten sehr skeptisch beurteilen (vgl. H. Thiele, *Wissenschaftstheoretische Untersuchungen in algorithmischen Sprachen*, Berlin 1966, S. 4 ff.). - Gegen die bis dahin (1956) veröffentlichten normenlogischen Systeme wurden von O. Weinberger mehr oder weniger gewichtige Argumente vorgetragen. Weinberger zeigt überdies, daß alle diese Systeme direkt oder indirekt den Aussagekalkül zugrunde legen, also gar keine eigentliche Normenlogik (Weinberger spricht von „Sollsatzlogik“) darstellen. („Die Sollsatzproblematik in der modernen Logik“, *Rozprawy Československé Akademie Ved*, 1958, H. 9).

11 In diesem Sinne auch O. Weinberger, a. a. O., S. 95 f.

12 vgl. z. B. H. Klenner, „Zur logischen Struktur der Rechtsnormen - Thesen“, Wissen-